

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Änderung vom 6. Juni 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 6. Juni 1986¹⁾, §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾, §§ 15 Absatz 4, 52 Buchstabe a, 58 Absatz 1 und 66 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018³⁾, § 3^{bis} Absatz 2 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004⁴⁾ und § 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 30. April 2019⁶⁾ (Stand 1. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Stellvertretung durch eine Person, die nicht bereits über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines anderen Kantons verfügt, ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

^{1bis} Erfolgt die Stellvertretung durch angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung im Sinne von § 10 Absatz 1, ist sie während einer Abwesenheit von bis zu höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig.

³ *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 1^{quater}** (neu), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

¹ Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung haben grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zu erfüllen.

^{1bis} Ärzte und Ärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen, die sich zwecks Weiterbildung anstellen lassen, haben lediglich die Voraussetzungen nach den Artikeln 15 und 36 Absätze 1 und 3 MedBG⁷⁾ zu erfüllen.

1) BGS [111.1.](#)
2) BGS [122.111.](#)
3) BGS [811.11.](#)
4) BGS [817.11.](#)
5) BGS [831.1.](#)
6) BGS [811.12.](#)
7) SR [811.11.](#)

^{1ter} Liegen wichtige Gründe vor, kann das Gesundheitsamt namens des Departements des Innern ausnahmsweise die Anstellung von Personen, die einen universitären Medizinalberuf unter fachlicher Aufsicht ausüben möchten und über ein nicht anerkanntes ausländisches, im Medizinalberuferegister eingetragenes Diplom verfügen, befristet und unter Auflagen bewilligen.

^{1quater} Für folgende angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung ist ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis ausreichend:

- a) Augentoptiker und Augentoptikerinnen;
- b) Drogisten und Drogistinnen;
- c) Podologen und Podologinnen, sofern sie keine Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.

⁴ Die Anstellungen gemäss § 15 Absatz 3 GesG¹⁾ haben sich für Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Apotheker und Apothekerinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen auf höchstens 4 Stellen und 200 Stellenprozente und für die übrigen Tätigkeiten auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprozente zu beschränken.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Medizinische Praxisassistenten und Praxisassistentinnen sowie Pharma-Assistenten und Pharma-Assistentinnen (Sachüberschrift geändert)

¹ Medizinische Praxisassistenten und Praxisassistentinnen sowie Pharma-Assistenten und Pharma-Assistentinnen üben ihre Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Tierärzten und Tierärztinnen oder von Apothekern und Apothekerinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung aus.

³ Die gemäss Absatz 1 verantwortlichen Personen sind berechtigt, einzelne Verrichtungen an die Assistenten und Assistentinnen zu delegieren, sofern diese aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie allenfalls ergänzenden Sachkundenachweisen über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Meldepflichten (Sachüberschrift geändert)

¹ Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen melden dem Gesundheitsamt insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen unverzüglich:

- b) (geändert) die Änderung des Arbeitspensums, des relevanten Fachgebietes, der Personalien, der Praxisadresse und der Wohnadresse;
- c) (geändert) die Aufgabe der Tätigkeit;
- d) (neu) den Beginn und das Ende allfälliger Stellvertretungen gemäss § 9;
- e) (neu) die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung gemäss § 10, einschliesslich Arbeitspensum, Beschäftigungsdauer und relevantes Fachgebiet, sowie die Änderung und die Beendigung solcher Anstellungsverhältnisse.

¹⁾ BGS [811.11](#).

^{1bis} Die Meldepflichten nach Absatz 1 gelten sinngemäss für bewilligungspflichtige Einrichtungen und Organisationen, die als ambulante Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sind.

² Für die übrigen bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für Personen, die gemäss § 10 GesG¹⁾ gegenüber dem Gesundheitsamt auskunfts- und meldepflichtig sind, gelten die Meldepflichten nach Absatz 1 Buchstaben a-c sinngemäss.

§ 22^{bis} (neu)

Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung

¹ Die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung richtet sich sinngemäss nach § 10 Absätze 1-3.

§ 24 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Krankentransport- und Rettungsunternehmen wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 22 GesG²⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

- a) (geändert) Anerkennung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR);

^{1bis} Sofern die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind und eine provisorische Anerkennung durch den IVR vorliegt, erteilt das Gesundheitsamt namens des Departements des Innern eine befristete Betriebsbewilligung und ordnet den provisorischen Anschluss an die kantonale Alarmzentrale an.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004³⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- b^{bis}) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gesundheitsversorgung:

- 5. (geändert) Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Einzelfallanerkennungen für Solothurner und Solothurnerinnen mit ausserkantonalem Heimaufenthalt;
- 6. (neu) Verfügungen und Anordnungen im Suchtbereich.

- c^{ter}) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Lebensmittelkontrolle:

- 1. (geändert) Bewilligungen für Fumoirs;

¹⁾ BGS [811.11.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

³⁾ BGS [122.218.](#)

2. (neu) Verfügungen und Anordnungen beim Vollzug des 1. Abschnitts (Verwendung von Solarien) der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019¹⁾.
- d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder von den durch ihn oder sie bezeichneten juristischen Mitarbeitenden:
 3. (geändert) Beschwerdeentscheide nach der Lebensmittelgesetzgebung;
- g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 - 9^{ter}. (geändert) die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereiche A und B);

2.

Der Erlass Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen vom 27. Oktober 2020²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement beauftragt bis zu acht Amteiarzte oder Amteiarztinnen und bis zu fünf Infektionsärzte oder Infektionsärztinnen mit der Wahrnehmung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben.

3.

Der Erlass Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV) vom 30. April 2019³⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Gesundheitsamt ist für den Vollzug des HMG⁴⁾, des BetmG⁵⁾ und der TAMV⁶⁾ zuständig, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

⁴ Das Gesundheitsamt, der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin und der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Rahmen des übergeordneten Rechts Richtlinien erlassen.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gesundheitsamt bestimmt auf Antrag der betroffenen Berufsorganisationen und der jeweiligen Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen hin in einer Richtlinie die Arzneimittel, welche die in Absatz 1 genannten Personen im Rahmen der Berufsausübung anwenden dürfen.

¹⁾ SR [814.711](#).

²⁾ BGS [811.13](#).

³⁾ BGS [813.14](#).

⁴⁾ SR [812.21](#).

⁵⁾ SR [812.121](#).

⁶⁾ SR [812.212.27](#).

§ 10

Aufgehoben.

Titel nach § 10 (geändert)

2.3. Verschreibungen

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Einzig Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen sind im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenzen zur Verschreibung von Arzneimitteln berechtigt.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Erforderliche Angaben und Gültigkeitsdauer (Sachüberschrift geändert)

¹ Bei der Verschreibung von Humanarzneimitteln, von Humanarzneimitteln mit kontrollierten Substanzen und von Tierarzneimitteln sind die einschlägigen Vorschriften der VAM¹⁾, der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV) vom 25. Mai 2011²⁾ und der TAMV³⁾ zu beachten.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

d) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

² Verschreibungen von Humanarzneimitteln ohne kontrollierte Substanzen sind, wenn nichts anderes verordnet wurde oder sich aus den Umständen ergibt, längstens sechs Monate, Dauerverschreibungen ein Jahr gültig.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Verschreibungen sind nach den Vorschriften der ausstellenden Person auszuführen. Enthält die Verschreibung Unstimmigkeiten, hat die Abgabestelle mit der ausstellenden Person Kontakt aufzunehmen. Hinsichtlich der Substitution von Originalpräparaten durch Generika ist Artikel 52a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994⁴⁾ auch im überobligatorischen Bereich sinngemäss anwendbar.

² Die Abgabestelle hat bei einer auffälligen Verschreibung zu prüfen, ob diese durch eine berechtigte Person ausgestellt wurde. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Identität der Person, auf welche die Verschreibung ausgestellt worden ist, hat die Abgabestelle einen Identitätsnachweis zu verlangen.

³ Auf Verschreibungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel sind bei jeder Abgabe der Name der Abgabestelle und das Datum der Abgabe zu vermerken.

1) [SR 812.212.21.](#)

2) [SR 812.121.1.](#)

3) [SR 812.212.27.](#)

4) [SR 832.10.](#)

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Rückgabe und Zurückbehaltung von Verschreibungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Verschreibungen sind der überbringenden Person auf Verlangen zurückzugeben.

² Bei einer auffälligen Verschreibung oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung ist die Verschreibung dem Gesundheitsamt oder, wenn es sich um Verschreibungen von Tierarzneimitteln handelt, dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zuzustellen.

Titel nach § 15 (geändert)

3. Abgabestellen

§ 16 Abs. 1 (geändert)

Bewilligungspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Folgende Einrichtungen bedürfen für die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien A-D einer Bewilligung des Departements des Innern oder, bei Abgabe von Tierarzneimitteln ausserhalb von tierärztlichen Privatapotheken, des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin:

Aufzählung unverändert.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Abgabestellen sind so einzurichten, dass Arzneimittel der Abgabekategorien A-D Fremdpersonen nicht zugänglich sind.

⁴ Die Baupläne für die Neueinrichtung, die Verlegung, den Umbau oder für wesentliche Veränderungen von Abgabestellen sind dem Departement des Innern oder, sofern es sich um Abgabestellen handelt, die Tierarzneimittel abgeben, dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zur vorgängigen Begutachtung einzureichen.

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Abgabestellen lagern keine Arzneimittel, zu deren Abgabe oder Verarbeitung sie nicht befugt sind. Die Rücknahme von Arzneimitteln zwecks fachgerechter Entsorgung ist zulässig.

³ Die Aufbewahrung von kontrollierten Substanzen richtet sich nach Artikel 54 BetmKV¹⁾. Das Gesundheitsamt und der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin können im Einzelfall weitergehende Sicherheitsvorkehrungen verlangen, sofern kontrollierte Substanzen in grösseren Mengen gelagert werden.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Belege (Sachüberschrift geändert)

¹ Belege, die Arzneimittel betreffen, müssen fünf Jahre in der Abgabestelle aufbewahrt werden. Die einzelnen Positionen müssen vollständig ersichtlich sein.

¹⁾ SR [812.121.1](#).

² Werden die Belege ausschliesslich in elektronischer Form aufbewahrt, müssen die Eintragungen datiert und unveränderbar gespeichert werden.

³ Die Aufbewahrung von Belegen betreffend Tierarzneimittel und kontrollierte Substanzen richtet sich nach Artikel 29 TAMV¹⁾ und den Artikeln 62 ff. BetmKV²⁾.

§ 22 Abs. 3 (geändert)

³ Apotheker und Apothekerinnen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, sind nach vorgängiger Meldung beim Gesundheitsamt zu dem berechtigt:

- c) an Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und kein impfspezifisches Gesundheitsrisiko, wie insbesondere Schwangerschaft, aufweisen, ohne ärztliche Verschreibungen folgende Impfungen vorzunehmen:

1^{bis}. (neu) Impfungen gegen Covid-19;

§ 23^{bis} (neu)

Eingeschränkte Stellvertretung in Drogerien

¹ Auf Gesuch hin bewilligt das Gesundheitsamt einer Drogerie die eingeschränkte Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson durch einen Drogisten oder eine Drogistin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, sofern diese oder dieser:

- a) mindestens zwei Jahre in einer Drogerie praktisch tätig war;
- b) den Stellvertretungskurs des Schweizerischen Drogistenverbandes für die befristete Übernahme einer Stellvertretung in einer Drogerie absolviert hat.

² Die Bewilligung ist auf maximal zwei Jahre befristet und kann auf Gesuch hin verlängert werden.

³ Sie berechtigt zu Stellvertretungen während maximal 40 Prozent der Wochenöffnungszeit, höchstens jedoch während 24 Stunden pro Woche in der in der Bewilligung bezeichneten Drogerie.

⁴ Während der Dauer der Stellvertretung muss die Rücksprachemöglichkeit mit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson gewährleistet sein.

Titel nach § 23^{bis} (geändert)

3.3. Weitere Abgabestellen

§ 27 Abs. 1 (geändert)

Bewilligung zur Lagerung von Blut und labilen Blutprodukten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Betriebs, der Blut und labile Blutprodukte nur lagert, wird erteilt, wenn:

- a) (neu) dem Betrieb eine verantwortliche leitende Person vorsteht, welche die unmittelbare Aufsicht ausübt und über eine hinreichende fachliche Ausbildung verfügt;
- b) (neu) geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind;
- c) (neu) ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betrieben wird;
- d) (neu) die Sicherheit der Produkte gewährleistet ist;

¹⁾ SR [812.212.27](#).

²⁾ SR [812.121.1](#).

GS 2023, 20

- e) *(neu)* genügend Personal mit hinreichender fachlicher Ausbildung eingesetzt wird.

4.

Der Erlass Verordnung über die Spitalliste (SpiVO) vom 27. September 2011¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Leistungsaufträge können zwecks Gewährleistung einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Versorgung insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- c) *(geändert)* Implementierung von vor- und nachgelagerten Versorgungspartnern (integrierte Versorgungsmodelle).

- d) *Aufgehoben.*

^{1bis} Sie können zudem mit den in Artikel 58f der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995²⁾ aufgeführten Auflagen verbunden werden.

5.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007³⁾ (Stand 1. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

§ 91^{ter} Abs. 1

¹ Die ambulanten Dienstleister stellen beim Einreichen der Abrechnungen über erbrachte Pflegeleistungen folgende Daten über die gepflegten Personen zu:

- a^{bis}) *(neu)* Geburtsdatum;

§ 91^{quater} Abs. 1

¹ Bei Aufenthalten mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes haben die ambulanten Dienstleister folgende Daten über die gepflegte Person zu melden:

- a^{bis}) *(neu)* Geburtsdatum;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [817.116](#).

²⁾ SR [832.102](#).

³⁾ BGS [831.2](#).

Solothurn, 6. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/904 vom 6. Juni 2023.

Veto Nr. 508, Ablauf der Einspruchsfrist: 7. August 2023.